



Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg

# RECHTE UND PFLICHTEN VON PSYCHOTHERAPEUT\*INNEN ALS ZEUGEN

ASS. JUR. STEPHANIE TESSMER-PETZENDORFER,  
JURISTIN, LPK BW



Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg

# FALLVIGNETTE

Eine Psychotherapeutin hat einen 22jährigen Patienten in Behandlung, der ihr von einem sexuellen Übergriff durch seinen früheren Fußballtrainer berichtet, als er 15 Jahre alt war. Er habe niemanden von dem Übergriff erzählt, weil er für das Jugendauswahlspiel in den USA nominiert werden wollte, sich geschämt und gedacht habe, ihm wird niemand glauben. Vor einigen Tagen hat er von Freunden erfahren, dass gegen den Trainer mehrere Anzeigen vorliegen und die Polizei Ermittlungen aufgenommen hat. Er habe sich nun entschlossen, ebenfalls Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Einige Zeit später erhält die Psychotherapeutin ein Schreiben von der Polizei, mit dem sie als Zeugin zur Vernehmung vorgeladen wird. Die Patientendokumentation soll sie mitbringen. Sie ist verunsichert und fragt sich, ob sie verpflichtet ist, bei der Polizei zu erscheinen, auszusagen und die Dokumentation vorzulegen. Sie erinnert sich, mal gehört zu haben, dass Psychotherapeut\*innen als Zeugen eine besondere Rolle haben und dass während eines Strafverfahrens möglichst keine Psychotherapie stattfinden sollte. Sie hat therapeutische Bedenken, dass sich ihre Aussage negativ auf die psychotherapeutische Behandlung auswirken könnte, zumal sie nicht sicher ist, wie gut der Patient sich über den Ablauf des Strafverfahrens informiert hat.

# FAKTEN ZUM STRAFVERFAHREN- I

- staatliches Verfahren, v.a. in der Strafprozessordnung geregelt
- Legalitätsprinzip & Offizialmaxime
- Verfolgungsverjährung
- Aussageverweigerungsrecht für Beschuldigte/Angeklagte
- Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde und mutmaßliche\*r Täter\*in als Angeklagte\*r stehen sich gegenüber

# FAKTEN ZUM STRAFVERFAHREN- II

- gerichtliche Aufklärungspflicht, Beweise müssen von Amts wegen beschafft werden
- Numerus clausus der Beweismittel im Strengbeweisverfahren:  
Zeugenbeweis, Urkundenbeweis, Augenscheinsbeweis,  
Sachverständigenbeweis, Einlassung des Angeklagten
- Unmittelbarkeitsgrundsatz, Vorrang des Personalbeweises
- Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

# PFLICHTEN VON ZEUGEN IM STRAFVERFAHREN

- Erscheinen zur Vernehmung durch die Polizei, wenn diese durch die Staatsanwaltschaft beauftragt worden ist
- Erscheinen zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft
- Erscheinen zur Hauptverhandlung nach Ladung des Gerichts
- Aussagepflicht, wenn keine gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt
- Wahrheitspflicht
- (Eidespflicht)

# ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

- aus persönlichen Gründen für Angehörige
- aus beruflichen Gründen: für Psychotherapeut\*innen als Berufsgeheimnisträger über Tatsachen, die ihnen in Ausübung des Berufes bekannt geworden sind
- für Beamte und andere Personen des Öffentlichen Dienstes

# ZURÜCK ZUR FALLVIGNETTE- FRAGEN

1. Darf während eines laufenden Strafverfahrens, in dem Patient\*innen als Opfer aussagen, eine Psychotherapie durchgeführt werden?
2. Müssen Psychotherapeut\*innen auf eine polizeiliche Vorladung reagieren?
3. Haben Psychotherapeut\*innen vor Gericht eine besondere Stellung?
4. Müssen Patientendokumentationen vorgelegt werden?
5. Dürfen Psychotherapeut\*innen die Aussage als Zeugen vor Gericht verweigern, wenn sie therapeutische Bedenken haben?

## FRAGE 1: KEINE PSYCHOTHERAPIE ?

- es gibt keine rechtliche Regelung, die es verbietet, während der Dauer eines Strafverfahrens eine Psychotherapie zu beginnen bzw. fortzusetzen
- richtig ist allein, dass die Auseinandersetzung mit der Tat in der Psychotherapie und die therapeutischen Interventionen das Aussageverhalten des Opfers beeinflussen können
- therapeutische Verantwortung, die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Psychotherapie einzuschätzen und die Psychotherapie so durchführen, dass das Aussageverhalten möglichst wenig beeinflusst wird

## FRAGE 2: BESONDERE STELLUNG VON PSYCHOTHERAPEUT\*INNEN ?

- für Psychotherapeut\*innen gelten die für jeden Zeugen normierten Rechte und Pflichten
- Sachkundige Zeugen = Zeugen
- lediglich Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger

## FRAGE 3: VORLADUNG UND BEFRAGUNG DURCH DIE POLIZEI

- Ruhe bewahren, Zeit verschaffen und informieren!
- bei polizeilicher Vorladung und Befragung keine Mitwirkungs- und Aussagepflicht, sofern nicht staatsanwaltschaftlich angeordnet
- bei staatsanwaltschaftlicher Beauftragung : Pflichten zum Erscheinen und Aussagepflicht, sofern nicht das Zeugnisverweigerungsrecht greift

## FRAGE 4: KEINE VORLAGE DER DOKUMENTATION

- Patientendokumentation kann Beweismittel sein
- Vorlage der Dokumentation kann angeordnet werden
- Vorlage ist verpflichtend, es sei denn, es greift das Zeugnisverweigerungsrecht

## FRAGE 5: AUSSAGEVERWEIGERUNG BEI THERAPEUTISCHEN BEDENKEN

- Aussagepflicht steht und fällt allein mit dem Zeugnisverweigerungsrecht
- Berufung auf Zeugnisverweigerungsrecht ist nur vom Willen der Betroffenen abhängig (Entbindung von der Schweigepflicht)
- Therapeutische Bedenken stellen keine Ausnahme von der Aussagepflicht dar



Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**

[RECHTSABTEILUNG@LPK-BW.DE](mailto:RECHTSABTEILUNG@LPK-BW.DE)

**HANDREICHUNG:**

**PSYCHOTHERAPEUTEN ALS ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE AUF DER KAMMERHOMEPAGE:**

[HTTPS://WWW.LPK-BW.DE/FACHPORTAL/BERUFSRECHT](https://www.lpk-bw.de/fachportal/berufsrecht)